

Hinweise zur Stabilisierung von Wasserständen auf Moorstandorten im Rahmen von AUKM Maßnahmen

Stand 17.02.2021

Erarbeitet im: EU LIFE Projekt Limicodra - Wiesenbrüterschutz im vorpommerschen Küstenland (LIFE16 NAT/DE/000592)

Kontakt:

Mobil: +49 151 27146114

E-Mail: c.schroeder@stun-mv.de

Web: www.life-limicodra.de

Hintergrund

Im Rahmen des EU LIFE Projektes Limicodra wurde in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern die Förderoption Moorschonende Wasserhaltung entwickelt. Das Programm wird seit 2021 auf den Projektflächen des EU LIFE Projektes auf 360 ha erprobt. Auf Basis der gewonnenen Erfahrungen werden die folgenden Hinweise und Empfehlungen für die Entwicklung von Förderprogrammen formuliert, welche auf die Erreichung torfzehrungsmindernder bzw. torferhaltenden Wasserstände abzielen. Diese wurden ergänzt mit Erfahrungen aus dem AUKM Förderprogramm „Moorschonenden Stauhaltung“ das in Brandenburg seit 2016 angeboten wird (Luthardt & Dammann 2021¹). Zur Definition torfzehrungsmindernder bzw. torferhaltenden Wasserstände siehe Abel et al 2016².

Prämissen

Ziel ist das Erreichen torferhaltender Wasserstände im Torfkörper auf allen landwirtschaftlich genutzten Moorstandorten. Hierfür bedarf es einer differenzierten Bewirtschaftung der Wasserstände auf Moorstandorten (Wasserrückhalt, Wasserbevorratung, Zuwässerung).

Ausgehend von der tiefen Entwässerung von Mooren kann als Zwischenschritt zunächst der Wasserstand auf torfzehrungsmindernde Wasserstände stabilisiert werden (Transformationspfad³). Perspektivisch müssen auf allen Moorstandorten torferhaltende Wasserstände realisiert werden.

Die gewählten Instrumente müssen zeitnah in der Fläche wirken und kontinuierlich nachgesteuert werden (Anpassung der Stauziele).

Förderprogramme zur Stabilisierung von Wasserständen auf Moorstandorten dienen dem Klimaschutz (Moorbodenschutz). Es sind separate Förderrichtlinien zu entwickeln. Sie sind von Programmen, die Ziele des Naturschutzes adressieren zu differenzieren.

Eine kombinierende Teilnahme an Programmen die Naturschutzziele adressieren, muss ermöglicht werden (z.B. Moorschonende Wasserhaltung & Naturschutzgerechte Grünlandnutzung).

¹ <https://www.hnee.de/de/Fachbereiche/Landschaftsnutzung-und-Naturschutz/Forschung/Forschungsprojekte/Aktuelle-Projekte/Netzwerk-Moorschonende-Stauhaltung/Netzwerk-Moorschonende-Stauhaltung-E9564.htm>

² https://greifswaldmoor.de/files/images/MoorDialog/1612_Telma_Gute%20fachliche%20Praxis.pdf

³ https://greifswaldmoor.de/files/images/pdfs/201908_Broschuere_Klimaschutz%20auf%20Moorb%C3%B6den_2019.pdf

Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung des Klimaschutzes, ist eine Deckelung der Förderhöhe, nicht zielführend. Die Förderhöhe sollte neben der Honorierung zusätzlicher Aufwendungen einen Anreiz zur Teilnahme setzen.

Kulisse

Die Förderkulisse sollte alle landwirtschaftlich genutzten Moorstandorte (Feldblöcke auf Moor) umfassen. Aktuell fehlt vielerorts die geeignete Infrastruktur, die eine differenzierte Bewirtschaftung der Wasserstände ermöglicht. Eine Teilnahme an den Programmen ist daher meist nur auf Teilflächen möglich. Eine Beschränkung der Kulisse ist daher nicht zielführend.

Die Förderung kann nur für tatsächlich bevorteilte Flächen gewährt werden. Diese sind von einem technischen Dienstleister oder ähnlichem auf Basis von validierten Geländemodellen zu ermitteln.

Die Schaffung der geeigneten Infrastruktur muss durch begleitende Förderprogramme adressiert werden (siehe Unterpunkt Begleitprogramme).

Auf Flächen, die unter dem Mittelwasser der Vorflut liegen (z.B. Polder), ist die Teilnahme an einem Programm zur Stabilisierung der Wasserstände die Voraussetzung für die Teilnahme an anderen AUKM Programmen. Hierdurch sollen klimaschädliche Förderungen vermieden werden.

Von den Fachbehörden ist eine Kulisse für die Flächen zu erarbeiten, bei denen aufgrund von Verpflichtungen aus der Natura 2000 Richtlinie bzw. anderen naturschutzfachlichen Vorgaben ein phasenhafter Überstau nicht möglich ist (z.B. LRT 6410 Pfeifengraswiesen).

Förderkriterium

Es muss:

- ein hoher Wasserstand gehalten oder
- der Wasserspiegel angehoben werden.

Bereits nasse Flächen müssen ebenfalls berücksichtigt werden, um die höheren Aufwendungen bzw. erzielte Leistung zu honorieren.

Stauhöhen

Die Empfehlung erfolgt in der Annahme, dass in allen Moorflächen Höhenunterschiede in unterschiedlicher Größenordnung auftreten und aktuell nur wenige Einrichtungen bestehen, die eine differenzierte Wasserbewirtschaftung ermöglichen (z.B. keine gestaffelten Staueinrichtungen). Dies hat folgende Auswirkung auf die Wahl der Stauhöhe:

- Stauhöhe nahe GOK: Vorteilsfläche meist sehr klein, geringe Wirkung in der Fläche,
- Stauhöhe tiefer: Vorteilsfläche größere, nasse Bereich ebenfalls enthalten

Eine Motivation für die Einrichtung gestaffelter Stauanlagen besteht bei beiden Varianten.

Damit Klimaschutz/Moorbodenschutz auf möglichst großer Fläche wirkt und das Ziel torferhaltende Wasserstände betont wird, sind gestufte Stauvorgaben erforderlich (moderat/in GOK).

Aufgrund der Geländeheterogenität ist ein Anteil zu definieren, der in der bevorteilten Parzelle über dem Stauniveau liegen darf (z.B. MV: 30%; BB: 50 %).

Das Stauziel wird an einer Staueinrichtung ganzjährig fest eingestellt (Staumarke). Wird das Stauziel an einem Schöpfwerk über die Lamelle eingestellt ist zu beachten, dass das Einschaltpeil der Lamelle das Stauziel nicht unterschreiten darf. Die Kontrolle des Stauzieles am Staubauwerk kann jederzeit von unabhängiger Seite vor Ort erfolgt.

Stauzeit

Ganzjährig. Ein Abweichen von der Stauhöhe z.B. für Grabenberäumung/Wartungszwecken ist nach Rücksprache mit dem technischen Dienstleister unter Angabe von Grund, Dauer und Zeitpunkt schriftlich möglich (email). Der technische Dienstleister protokolliert die Abweichung für den Falle einer zeitgleich stattfindenden Vorortkontrolle.

Varianten

1) torfzehrungsmindernde Wasserstände zielen auf eine Stabilisierung der Wasserstände und damit Verringerung der Treibhausgasemissionen ab. Witterungsbedingt ist von einem Absinken der Wasserstände unter die Staumarke auszugehen. Der Wasserstand sollte wo es möglich ist, durch Zuwässerung stabilisiert werden.

2) torferhaltende Wasserstände zielen auf ganzjährige, flurnahe Wasserstände ab. Auf degradierten Moorstandorten ist dies nur gewährleistet, wenn einem Absinken der Wasserstände in der Fläche entgegengewirkt durch:

- Rückhalt von Wasser aus dem Winter durch Überstau, oder
- Zuwässerung mit einem temporären Überstau in der Vegetationsperiode.

Sofern eine Zuwässerung möglich ist, müssen die Aufwendungen und die zunehmenden Anforderungen zusätzlich honoriert werden.

Zuwässerung

Aufgrund der geringen hydraulischen Leitfähigkeit degradierter Torfe sinken die Wasserstände im Torfkörper im Sommer aufgrund der Transpiration unter die Grabenwasserstände. Eine effektive Stabilisierung der Wasserstände kann nur durch oberflächigen Überstau erfolgen. Bei gegebener Wasserverfügbarkeit sollte daher eine Zuwässerung erfolgen. Bei dieser muss der Wasserstand für mindestens 10 Tage nach dem 1.8. über die Geländeoberkannte angehoben werden. Die Option der Zuwässerung soll für beide Varianten als Topup angeboten werden und hat nach Vorgabe des technischen Dienstleisters zu erfolgen. Dieser prüft bis zu welcher Höhe eine Zuwässerung erforderlich und möglich ist.

Witterungsextreme

Im Falle von Witterungsextremen die zu einer Bedrohung von Schutzgütern außerhalb der Vorteilsfläche führen, ist ein Abweichen von den Stauvorgaben nach Rücksprache mit dem technischen Dienstleister möglich (email). Dieser protokolliert die Abweichung für den Falle einer zeitgleich stattfindenden Vorortkontrolle.

Ein Ausfaulen der Grasnarbe darf grundsätzlich nicht zu einer Sanktionierung führen!

Vorteilsfläche

Im Rahmen der Beantragung wird auf Basis der Geländehöhe die förderfähigen Parzellen so zugeschnitten, dass auf dieser die Kriterien der Förderung zutreffen.

Verpflichtungsperiode/Wechsel der Verpflichtungsvarianten

Die Programmteilnahme gilt über die Verpflichtungsperiode wobei ein Wechsel zwischen Variante 1 (torfzehrungsmindernd) und Variante 2 (torferhaltend) möglich sein sollte. Bei Wechsel von Variante 2 zu Variante 1 ist eine Stellungnahme seitens des technischen Dienstleisters beizulegen. Der Wechsel in die niederschwellige Fördervariante (von 2 nach 1) sollte ermöglicht werden, um die Attraktivität der Teilnahme an Variante 2 zu erhöhen und das Risiko seitens der Antragsteller zu minimieren.

Begleitende Programme

Höhere Wasserstände erhöhen die Anforderungen an die Bewirtschaftung und damit an die Technik. Um torfzehrungsmindernde und torferhaltenden Wasserstände auf möglichst großer Fläche zu erreichen, bedarf es einer Förderung der Infrastruktur, die eine differenzierte Wasserbewirtschaftung ermöglicht. Ebenso müssen Einschränkungen im Umfeld der Moorstandorte ausgeglichen werden.

Begleitenden Förderprogramme sollen folgende Dinge berücksichtigen (unvollständige Auswahl):

- Investition in Staueinrichtungen (Instandsetzung, Neubau)
- Umbau Schöpfwerk: Ermöglichung der Zuwässerung / Anpassung Bediensteg an höhere Grabenwasserstände etc.
- Höherlegung einmündender Drainagen
- Nutzungsumstellung angrenzender Ackerstandorte in Dauergrünland/Anlage von Pufferstreifen (Winterungen, mehrjährige Brachen)
- Hebestufen für einmündende Gewässer/Ortsentwässerungen
- Anpassung der Technik zur Verringerung des Bodendruckes

Verantwortung Dienstleister

Der Dienstleister prüft auf Antrag des Landwirtes die Voraussetzung für eine Stauhaltung:

- Funktionstüchtigkeit Staueinrichtung
- Höhe einmündender Drainagen/Entwässerungen
- Betroffenheit anderer Nutzer
- Ermittlung der Vorteilsfläche

Es ist nicht möglich alle einmündenden Drainagen und Entwässerungen im Vorfeld zu prüfen. Eine Verpflichtung über 5 Jahre für die Variante 2 ist daher nicht möglich. Um mögliche Probleme auszuschließen, ist ein Wechsel in die Variante 1 zulässig. Dies ermöglicht eine Maximierung der Ziele des Förderprogramms und ggf. die Korrektur der Stauhöhe bei unerwarteter Betroffenheit Dritter.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Bei Teilnahme an der Variante 1 (torfzehrungsmindernd) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich. Es wird erwartet, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt, da die Zielwasserstände den vorherrschenden Winterwasserstände der Flächen entsprechen. Die Stauhöhe wird in einem Protokoll von Bewirtschafter, Wasser- und Bodenverband (oder ähnlichem) und Dienstleister schriftlich festgelegt.

Bei Teilnahmen an der Variante 2 (torferhaltender Wasserstand) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, erforderlich, da der Wasserstand deutlich über die vorherrschenden Winterwasserständen angehoben wird.

Technischer Dienstleister

Die Einbindung erfolgt über Auftragsvergabe.

Flächen in freier Vorflut:

Sofern ein Staubauwerk vorhanden ist, kann Methodik übernommen werden. Bei fehlenden Staubauwerk bezieht sich Stauhöhe auf den Winterwasserstand des Vorfluters